



Österreichischer Städtebund

Wien, 08. August 2008
Puchner/Str/Sch
Klappe: 89994
Zl.: 940/1061/2008

Herrn
Finanzminister
Mag. Wilhelm Molterer
Bundesministerium für Finanzen
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

per e-mail: e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Betreff: BMF-010000/0029-V/A/2008; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Bundesabgabenordnung, die Abgabenexekutionsordnung, das Kommunalsteuergesetz 1993 und das Grundsteuergesetz 1955 geändert werden (Abgabenverwaltungsreformgesetz - AbgVRefG)
Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes.

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben (BMF-010000/0029-VI/A/2008) vom 7. Juli 2008 zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem die Bundesabgabenordnung, die Abgabenexekutionsordnung, das Kommunalsteuergesetz 1993 und das Grundsteuergesetz 1955 geändert werden (Abgabenverwaltungsreformgesetz – AbgVRefG) nimmt der Österreichische Städtebund nach Prüfung wie folgt

Österreichischer Städtebund • Rathaus, A-1082 Wien

Tel. +43 (0) 1-4000-89980, Fax +43 (0) 1-4000-7135 • E-Mail: post@staedtebund.gv.at • www.staedtebund.gv.at

ZVR: 77 66 97 963

Stellung.

1. Allgemeines:

Aufgrund des Regierungsübereinkommens wurde bereits im letzten Jahr die längst notwendige Vereinheitlichung der Abgabenverfahrensgesetze, wie Bundesabgabenordnung einerseits und insbesondere Landesabgabenordnungen der einzelnen Länder andererseits, in Angriff genommen und im Rahmen einer entsprechenden Arbeitsgruppe (Prof. Pilz für Österreichischen Gemeindebund, Dr. Mühlberger für Österreichischen Städtebund, Dr. Kamhuber für Wien und zwei Ländervertreter) unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Ritz vorbereitet. Im Rahmen dieser Arbeitsgruppe wurden die entsprechenden Vorarbeiten geleistet und im eingerichteten Beirat, in welchem nicht nur Mitglieder der Arbeitsgruppe, sondern Vertreter sämtlicher Bundesländer integriert waren, der vorliegende Gesetzesentwurf beschlossen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht als gesetzliche Systematik ein österreichweit geltendes einheitliches Abgabenverfahrensrecht vor, wobei - grundsätzlich die Rechtsnormen der bisherigen Bundesabgabenordnung beibehalten bzw. novelliert und ergänzt wurden, - entsprechende für die Abgabenverwaltung der Länder und vor allem der Städte und Gemeinden in einzelnen integrierte Sonderbestimmungen spezifisch geregelt wurden. Nachdem der vorliegende Gesetzesentwurf ohnedies im Bereich der Arbeitsgruppe vordiskutiert worden war und den Vertretern von Städte- und Gemeindebund es ermöglicht wurde, bereits in diesem Gremium allfällige Vorschläge vorzubringen und Einwände gegen beabsichtigte Novellierungsbestrebungen des Bundes, welche nicht gänzlich mit den abgabenadministrativen Agenden der Kommunen vereinbar waren, zu erheben, ist der Gesetzesentwurf im Wesentlichen zu akzeptieren.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist jedenfalls zu begrüßen und gut von den Gemeinden zu administrieren.

Dennoch haben eine nochmalige Durchsicht des Gesetzeswerkes und Rücksprache mit den zuständigen Abteilungen des Finanzrechts- und

Steueramtes es erforderlich gemacht, einige Änderungswünsche vorzubringen; es betrifft dies im Einzelnen folgende Bestimmungen.

2.) Zu Art I (Änderung der Bundesabgabenordnung – BAO):

1.) Konsultationsmechanismus

Da Änderungen an der BAO durch den Bundesgesetzgeber mit monetären Konsequenzen für Länder und Gemeinden einhergehen könnten, fordert der Österreichische Städtebund jedoch in Einklang mit dem Beschluss der LandesfinanzreferentInnen - Konferenz vom 23./24. April 2008 einen verpflichtenden Konsultationsmechanismus im Zusammenhang mit solchen Änderungen einzurichten und gesetzlich zu verankern.

2.) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Zif. 2:

§ 1 letzter Halbsatz sollte dahingehend ergänzt werden, dass nicht nur Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und der Gemeinden, sondern auch jene der Gemeindeverbände taxativ im Gesetz aufgezählt werden, weil es durchaus rechtlich möglich wäre, dass

- Gemeindeverbände von den Gemeinden delegiert werden, Abgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einzuheben. Dies wird vor allem damit begründet, dass Gemeindeverbände in der Regel berechtigt bzw. beauftragt sind, im Namen und auf Rechnung der jeweiligen Gemeinde einen Abgabenbescheid zu erlassen (hier wäre eine Ergänzung nicht erforderlich)
- in zugegebenermaßen Ausnahmefällen befähigt und berechtigt sind, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Abgaben wie etwa Kanal-, Wassergebühren vorzuschreiben und einzuheben (dies hängt von den Bestimmungen der Gemeindeordnung des jeweiligen Bundeslandes ab),

- auch beispielsweise Art. II Abs. 2 Zif. 29 EGVG Organe der Gemeindeverbände vorsieht.

Außerdem wäre es sinnvoll, in den erläuternden Bemerkungen zu § 1 lit. a) die Verwaltungsabgaben dezidiert anzuführen dh. in Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben aufzugliedern.

Zu Zif. 3:

Nachdem kein Inkrafttretenstermin bestimmt wurde (im Hinblick darauf, dass nicht nur bundesrechtlich geregelte, sondern nunmehr auch landesrechtlich geregelte Abgaben betroffen sein können, mit einer Kundmachung vor 2010 zu rechnen ist und die Behörden dann bereits zu diesem Zeitpunkt diese Bestimmungen anzuwenden hätten), wäre es daher opportun, eine Regelung aufzunehmen, dass in solchen Fällen (Kundmachung subsidiär als Inkrafttretenszeitpunkt) als Zeitpunkt für das Inkrafttreten der 1. Jänner 2010 Platz greifen sollte.

Zu Zif. 4:

Nach Zif. 4 wäre eine eigene Zif. 4a einzufügen, die folgendermaßen lauten könnte. § 3 Abs. 5 hat zu lauten:

„Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze, Landesgesetze und Beschlüsse der Gemeindevertretungen verwiesen wird, sind diese Bestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

Zu Zif. 5:

Im § 3a Zif. 2 sollte der Klammerausdruck lauten: § 3 Abs. 1 und 2, weil der Abs. 2 lediglich eine demonstrative Aufzählung enthält und es rein theoretisch auch noch andere Nebenansprüche geben kann.

Vorgeschlagen wird, den Begriff Gebietskörperschaft durch jenen Körperschaft öffentlichen Rechts zu ersetzen, weil Nebenansprüche von Gemeindeverbänden, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung Abgaben verwalten, diesem Gemeindeverband zufließen sollen.

Zu Zif. 13:

Nach Zif. 13 wäre es erforderlich eine Zif. 13a einzufügen, welche zur sachlichen Zuständigkeit und zum Amtsbereich der Abgabenbehörden der Länder und Gemeinden Bezug nimmt. Dies könnte in der Form geschehen, dass alternativ § 49 durch einen Abs. 3 oder § 52 BAO wie folgt ergänzt wird:

„Die sachliche Zuständigkeit und der Amtsbereich der Länder und Gemeinden sind in Art. 111 B-VG betreffend die Bundeshauptstadt Wien, in den Gemeindordnungen und stadtspezifischen Rechtsnormen (Statuten der Statutarstädte) bzw. in den von den Ländern zu beschließenden Landesgesetzen („Verfahrensangleichungsgesetzen“) enthalten.“

In den erläuternden Bemerkungen wäre darauf aufmerksam zu machen, dass die Landesregierungen nach dem Wegfall der jeweiligen Landesabgabenordnungen bzw. in Vorarlberg des Abgabenverfahrensgesetzes eigene Landesgesetze zu erlassen haben, die die sachliche und örtliche Zuständigkeit etc. beinhalten.

Mit dem Inkrafttreten dieser BAO Novelle sind die einzelnen Landesabgabenordnungen bzw. das Vorarlberger Abgabenverfahrensgesetz aufzuheben und gleichzeitig von den Ländern einzelne Landesgesetze zu erlassen sein, welche „Bestimmungen“ bezüglich der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit sowie Verfahrensstrafbestimmungen etc. beinhalten (sog. Verfahrensangleichungsgesetze). Es sollte daher darauf hingewiesen werden, dass die Länder in

diesen Landesgesetzen

- entsprechende Rechtsnormen über die örtliche und sachliche Zuständigkeit erlassen bzw. im Rahmen der Zuständigkeiten auf die einzelnen Gemeindeordnungen und Statuten der Statutarstädte
- bezüglich der örtlichen Zuständigkeiten auf die Subsidiarität der Rechtsnormen der Bundesabgabenordnung
- im übrigen auf die einzelnen Materiengesetze wie Hundeabgabengesetz, Vergnügungssteuergesetz, Bauordnung etc. des jeweiligen Bundeslandes verweisen.

Zu Zif. 38:

Nach § 201a ist von der bescheidmäßigen Festsetzung bei Selbstberechnungsabgaben abzusehen, wenn der Abgabepflichtige nachträglich die Selbstberechnung berichtigt. Es wird angeregt, hier eine Befristung von etwa einem Jahr aufzunehmen, damit diese Berichtigung nicht im worst case innerhalb der Abgabefestsetzungsverjährung erfolgen würde; eine Regelung für die Berichtigung der Selbstberechnung analog zu § 201 Abs. 2 Zif. 2, nämlich innerhalb eines Jahres, wäre erstrebenswert.

Zu Zif. 40:

Für Landes- und Gemeindeabgaben sollte doch die Bestimmung des § 206 lit. a) BAO gelten, weil im Falle von zB. Katastrophen es der Gemeinde ermöglicht wäre, bereits im Abgabungsverfahren und nicht erst im Nachsichtverfahren von der Festsetzung bzw. Einhebung der Abgabenschuld Abstand zu nehmen; bei Hochwasserkatastrophen stand in der Vergangenheit mehrmals die Frage der Abgabennachsicht zur Diskussion.

Zu Zif. 41:

Das Recht Nebenansprüche innerhalb einer Verjährungsfrist festzusetzen, sollte auch auf die Mahngebühr erweitert werden.

Zu Zif. 42:

Nachdem in der Bundesabgabenordnung im § 211 die Entrichtungsarten taxativ aufgezählt sind, jedoch nicht auszuschließen ist, dass noch weitere Entrichtungsformen möglich sind, wie etwa im Zusammenhang mit der Parkgebühr (zB. Handyparken), wird vorgeschlagen, § 211 Abs. 1 BAO wie folgt zu fassen:

„Unbeschadet der in Abgabenvorschriften vorgesehenen besonderen Entrichtungsarten gelten Abgaben in nachstehend angeführten Fällen als entrichtet.“

Zu Zif. 43:

Es ist sehr zu begrüßen, dass nunmehr keine variablen Zinssätze, sondern fixe Stundungzinssätze festgelegt werden, weil

- eine ständige Wartung der Bankzinssätze nicht mehr erforderlich ist
- im Zusammenhang mit dieser ständigen Änderung der Bankzinssätze auch edv-mäßige Wartungskosten durch Adaptionen anfallen
- aus der ständigen Veränderung der Zinssätze im Bankwesen teils Vorteile, teils aber auch Nachteile für die Gemeinden erwachsen können, jedoch ein wesentlicher Einnahmefall aus fixen Zinssätzen sicherlich nicht zu erwarten sein wird.

Analoges gilt hinsichtlich der Aussetzungzinssätze.

Zu Zif. 44:

Die gesetzliche Regelung, dass für Landes- und Gemeindeabgaben § 213 BAO nicht gelten sollte, könnte bedeuten, dass auch die kontokorrentmäßige Verrechnung auf einem Steuerkonto nicht mehr möglich wäre, weil nach § 213 Abs. 1 BAO die Abgaben auch in laufender Rechnung zusammengefasst zu verbuchen sind.

Zu Zif. 49:

Nachdem bei bestimmten Selbstberechnungsabgaben wie etwa Grundsteuer keine gesetzliche Abgabefestsetzung vorgesehen ist und bei Nichtentrichtung der Grundsteuer und Kommunalsteuer eine entsprechende, wenn auch nicht obligatorische, jedenfalls fakultative Mahnung erfolgen soll, wird vorgeschlagen, auch für erstmalige fakultative Mahnungen eine Mahngebühr verhängen zu können; eine entsprechende gesetzliche Regelung wäre in Form einer neuen Bestimmung im § 210a denkbar.

Damit könnte erreicht werden, dass auch noch nicht vollstreckbare Abgabenschuldigkeiten, welche zum Zeitpunkt der gesetzlich vorgegebenen Fälligkeitstermine zu entrichten waren, z.B. Grundsteuer und Kommunalsteuer,

jedoch nicht geleistet wurden, eingemahnt werden, obwohl noch keine behördliche Abgabefestsetzung erfolgt war.

Durch eine fakultative Mahnung wird im Interesse der Steuerpflichtigen bei häufiger Nichtentrichtung von Grundsteuer und Kommunalsteuer administrativ vorgegangen und der Verwaltungsaufwand (eine Erhöhung der Säumniszuschläge ist bekanntlich rechtlich nicht möglich) so doch bei den Mahngebühren abgedeckt und gleichzeitig ein gewisser „Erziehungseffekt“ erzielt, weil gerade bei diesen Abgaben die Zahlungsmoral nicht zufriedenstellend ist; das Einvernehmen mit Prof. Pilz vom Gemeindebunde wurde hergestellt.

Die Beanspruchung des Rechtsinstruments der fakultativen Mahnung sollte den Gemeinden freigestellt werden.

Zu Zif. 51:

Die sogenannte Bereicherungs- oder Rückzahlungssperre entspricht im Wesentlichen jener im Zusammenhang mit der Problematik Getränkesteuer in den Landesabgabenordnungen und ist sehr zu begrüßen; wenn daher nachgewiesen wird, dass eine konkrete (gemeinschaftsrechtswidrige) Steuer in der Preiskalkulation enthalten war und damit auf Dritte überwälzt wurde, hat eine Rückzahlung einer solchen Abgabe zu entfallen.

Zu Zif. 54

Es wäre zu überlegen, eine eigene Zif. 54a bezüglich der Berufungskompetenz einzuführen. Für Landes- und Gemeindeabgaben gilt folgendes:

„Zuständigkeiten für die Berufungskompetenz ergeben sich in Wien aus den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes (Art. 111 B-VG), in den einzelnen Bundesländern aus den Gemeindeordnungen und den Stadtstatuten sowie den einzelnen, zu erlassenden landesgesetzlichen Rechtsnormen.“

In den erläuternden Bemerkungen dazu sollte darauf hingewiesen werden, dass nach dem Wegfall der Landesabgabenordnungen bzw. des Verfahrensgesetzes dennoch rechtliche „Restnormen“ enthalten bleiben müssen, welche Aussage über die Zuständigkeiten für Berufungen, Nachsichtbegehren enthalten; es könnte sich

dabei um ein quasi Verfahrensbegleitgesetz (Verfahrensangleichungsgesetze) in den einzelnen Ländern handeln.

In vielen Bestimmungen der Bundesabgabenordnungen wird überdies auf den Berufungssenat verwiesen, der für Landes- und Gemeindeabgaben nicht zutreffend ist (sh. obige Ausführungen über Verfahrensbegleitgesetz).

Zu Zif. 65 und Zif. 67

Es wäre gleichzeitig notwendig, im § 310 Abs. 1 eine Ergänzung für Vorstellungsverfahren aufzunehmen, weil die Bundesabgabenordnung hinsichtlich der Wiedereinsetzung für Vorstellungsverfahren keine gesetzliche Regelung trifft und die derzeitige Regelung des § 310 Abs. 1 zu rechtlichen Irritationen führen kann. Im § 310 Abs. 1 sollte der letzte Satz wie folgt lauten:

„Soferne gegen letztinstanzliche bzw. zweitinstanzliche Gemeindeabgabenbescheide eine Vorstellung verspätet eingebracht wird, ist die Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen des AVG zur Entscheidung über die Wiedereinsetzung kompetent.“

Der Hinweis auf zweitinstanzliche bzw. letztinstanzliche Gemeindeabgabenbescheide ist deshalb erforderlich, weil Vorstellungen

- in der Regel gegen Rechtsmittelentscheidungen der Gemeindeabgabenbehörden ergehen,
- vereinzelt aber auch gegen Abgabenbescheide eingebracht werden, wo etwa bei zB. Nachsichtsentscheidungen, wenn das Kollegialorgan in erster und gleichzeitig letzter Instanz tätig ist.

Zu Zif. 70

Hinsichtlich der Landes- und Gemeindeabgaben wurde im § 323a BAO eine grundsätzliche Inkrafttretungsregelung mit 1. Jänner 2010 und auch entsprechende Übergangsregelungen verankert.

Nicht dezidiert enthalten sind allerdings Übergangsregelungen hinsichtlich der Berufungsverfahren bzw. im fortgesetzten Berufungsverfahren bei aufhebender Vorstellungsentscheidung. Es wird in vielen Fällen zutreffen, dass beispielsweise

- Berufungsanträge erst im Jänner 2010 einlangen,
- Vorlageanträge an die Zweitinstanz erst im Jänner 2010 eingebracht werden,
- abgabenrechtliche und auch zweitinstanzliche Erledigungen noch im Dezember 2009 ergehen, jedoch Vorstellungsentscheidungen erst 2010 erlassen werden und zu einem fortgesetzten Rechtsmittelverfahren bei den Abgabenbehörden führen.

Die im Anhang zur Novellierung der Bundesabgabenordnung enthaltenen Gesetzesänderungen, wie

- Anwendung der Bundesabgabenordnung im Vollstreckungsverfahren,
- spezifische Haftungsregelung im Konkursfall im Kommunalsteuerrecht,
- Rechtswirkungen für den Rechtsnachfolger im Grundsteuerrecht,

sind jedenfalls zu begrüßen.

3.) Zu Art. IV (Änderung des Grundsteuergesetzes 1955)

Es wird angeregt, im Rahmen der Novellierung im § 9 des Grundsteuergesetzes 1955 eine Erweiterung des Personenkreises der Abgabepflichtigen um die Juristische Person "Eigentümergeinschaft" gemäß § 2 Abs 5 Wohnungseigentumsgesetz 2002 im Grundsteuergesetz 1955 zu ergänzen, da auf Grund des Fehlens dieser Gruppe der VwGH in der Vergangenheit Abgabenbescheide behoben hat.

4.) Auswirkungen:

Die vorliegende Novelle zur Bundesabgabenordnung bringt keine wesentlichen vorhersehbaren finanziellen bzw. sach- oder personalaufwendigen Belastungen für die Gemeinden mit sich, weil teilweise die übernommenen Rechtsnormen der

bisherigen Bundesabgabenordnung auch bereits in der jeweiligen Landesabgabenordnung enthalten waren; zusätzliche Verfahrensschritte sind in der Regel nicht erforderlich.

Bei der Umstellung auf das neue Verfahrensrecht wird jedoch voraussichtlich mit einem finanziellen Mehraufwand aus dem Titel Drucksortenaufwand, Personalschulung etc. zu rechnen sein.

Aus den fixen Zinssätzen der Stundungs- und Aussetzungszinsen sind keine bemerkenswerten finanziellen Einbußen zu erwarten, weil auch bei geringfügigem Ansteigen der Bankzinssätze und damit möglichen Mindereinnahmen gegenüber den variablen Zinssätzen diese gleichzeitig durch eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes ausgeglichen werden können.

Die Säumniszuschläge sind mit 2 % gleich der bisherigen Regelung; durch die vorgeschlagene fakultative Mahnung können trotz eines gewissen Verwaltungsaufwandes sicherlich Mehreinnahmen zu erzielen sein.

Abschließend darf angemerkt werden, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme gleichzeitig ebenfalls an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas Weninger

Generalsekretär